

**Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik
(UmweltanalytikGebS - UAGebS)**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sachliche Gebührenpflicht
- § 2 Schuldner
- § 3 Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung
- § 4 Gebühren
- § 5 Auslagen
- § 6 Fälligkeit, Vorschuss
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Sachliche Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Nürnberg erhebt für die Untersuchungen und Begutachtungen durch das Labor für Umweltanalytik Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren).
- (2) Die Einsichtnahme in öffentliche Daten im Labor für Umweltanalytik ist gebührenfrei.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist, wer eine Leistung veranlasst, derjenige, in dessen Interesse eine Leistung vorgenommen wird und wer die Benutzungsgebührenpflicht durch eine entsprechende schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung**

Wird ein Antrag auf eine Leistung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Leistung beendet ist, werden je nach dem Stand der Nachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Leistung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 1 Euro, und die Auslagen erhoben.

**§ 4
Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis, soweit nicht die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur

Fäkalschlammuntersorgungssatzung der Stadt Nürnberg (BGS-EWS/FES) vom 09. März 1992 (Amtsblatt S. 110) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

§ 5 Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, erhoben:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr;
2. Postgebühren, Frachtgebühren und andere Transportkosten;
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen nach der Kostensatzung vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 531) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Fälligkeit, Vorschuss

(1) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht, sobald die Leistung erbracht ist, im Fall des § 4 mit der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung des Antrages. Die Fälligkeit tritt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.

(2) Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UmweltanalytikGebS – UAGebS) vom 01. August 2001 (Amtsblatt S. 467), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. November 2005 (Amtsblatt S. 419), außer Kraft.